

Satzung

des gemeinnützigen „Vereins für die Restaurierung und Erhaltung der barocken Scholtze-Orgel der St. Laurentiuskirche zu Havelberg e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Verein für die Restaurierung und Erhaltung der barocken Scholtze-Orgel der St. Laurentiuskirche zu Havelberg“; er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt ab Eintragung den Zusatz „e.V.“ und wird im folgenden Satzungstext Verein genannt.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Havelberg.

3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2014.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt den Zweck:

1) das Interesse der Bevölkerung an der kulturhistorisch sehr bedeutenden und teilerhaltenen Orgel des Wagnerschülers Gottlieb Scholtze zu wecken und die Notwendigkeit der Restaurierung und Erhaltung dieses wertvollen Instruments herauszustellen,

2) Spenden zu sammeln, um die notwendigen Restaurierungs-, Rekonstruktions- und Erhaltungsmaßnahmen an der Orgel durchführen zu können. Das Ziel des Vereins ist es, die Scholtze-Orgel auf ihren Ursprungszustand zurückzuführen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke". Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins (vgl. § 2) ist die Förderung der Kunst und Kultur. Die Orgel in der Havelberger Stadtkirche St. Laurentius ist ein Kulturgut besonderer Art, das die gesamte Region kulturell aufwerten wird. Die traditionsreiche deutsche und europäische Orgelmusik, insbesondere die Musik von Johann Sebastian Bach, kann auf einer restaurierten Orgel in der Havelberger Stadtkirche zum optimalen Erklingen

gebracht werden. Der Satzungszweck wird durch kreative und vielseitige Werbeaktionen und Veranstaltungen erreicht, die die Besonderheiten und die herausragende kulturhistorische Bedeutung dieser Orgel aus dem 18. Jahrhundert deutlich machen. Für die Restaurierungs- und Erhaltungsarbeiten werden Gelder benötigt, die der Verein durch Spenden und öffentliche Fördergelder einwerben soll. Wenn ausreichend Gelder für eine Rückführung in den Originalzustand dieses Instrumentes gesammelt sind, wird der Verein der evangelischen Kirchengemeinde zu Havelberg diese finanziellen Mittel zweckgebunden zur Verfügung stellen, damit diese als Eigentümer des Instrumentes einen Orgelbauer mit der Restaurierung beauftragen kann. Dafür wird der Rat von Fachleuten eingeholt.

§4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

2) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Vollmitglieder haben eine beratende und beschließende Stimme. Sie sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht von Vollmitgliedern entweder persönlich ausgeübt werden oder schriftlich übertragen werden. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

3) Jedes Vollmitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach eigener Maßgabe. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch Zustimmung des Vorstandes nach schriftlichem Antrag. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person / Institution Gründe der Ablehnung zu nennen. Die getroffene Entscheidung ist endgültig und der Rechtsweg ausgeschlossen.

5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen nach deren Auflösung. Sie endet auch durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (zum Schluss eines Kalenderjahres, Kündigungsfrist 3 Monate), durch Ausschluss aus dem Verein (wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Zusätzlich kann bei Bedarf ein erweiterter Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Rechtsgeschäften über mehr als 5.000€ Geldwert muss die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands eingeholt werden.

2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für die laufenden Geschäfte des Vereins:

- die Vorbereitung, Einberufung, Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung des Haushaltsplans, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Erstellung des Jahresberichts.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für die zu vergebende Position gewählt. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann nach Abstimmung eine Blockwahl durchgeführt werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4) Die Sitzungen des Vorstands werden in der Regel vom 1. oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden einberufen, können aber von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

§7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch eine persönliche und schriftliche Einladung (auch per e-mail) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

3) Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck, fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Ein Beschluss erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Zweckänderung des eingetragenen Vereins bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder. Vollmachten können schriftlich erteilt werden, dabei kann jeweils nur eine Vollmacht von einem Mitglied übernommen werden.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8 Kassenführung

Durch die Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelanwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die sachliche Richtigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenführung zu unterrichten.

§9 Zufluss des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde St.-Marien-St.-Laurentius zu Havelberg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Restaurierung bzw. Erhaltung der Stadtkirchenorgel zu verwenden hat. Die Auflösung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

Havelberg, 13.06.2014